

	<p>TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS Soud prvního stupně Evropských společenství DE EUROPEISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES CÚIRT CHÉADCHÉIMENNA GCOMHPHOBAL EORPACH TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA</p>	<p>EUROPOS BENDRIJŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS Európai Közösségek Elsőfokú Bírósága IL-QORTI TAL-PRIMI STANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT</p>
--	--	---

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 73/06

13. September 2006

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-191/04

MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)

DAS GERICHT HEBT DIE ENTSCHEIDUNG DES HABM AUF, DAS BILDZEICHEN „METRO“ NICHT ALS GEMEINSCHAFTSMARKE EINZUTRAGEN

Gibt es keine Koexistenz zwischen der angemeldeten Marke und einer älteren nationalen Marke, kann kein Konflikt auftreten.

Am 20. März 1998 beantragte die Gesellschaft MIP METRO beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) die Eintragung des Bildzeichens „METRO“ als Gemeinschaftsmarke. Die Gesellschaft Tesco Stores erhob gegen diese Eintragung auf der Basis einer älteren nationalen Wortmarke, deren Gültigkeitsdauer am 27. Juli 2000 ablief, Widerspruch.

Am 13. Juni 2000 teilte das HABM Tesco Stores mit, dass sie innerhalb einer Frist von vier Monaten eine Verlängerungsurkunde für die ältere Marke vorlegen müsse. Die Frist wurde anschließend verlängert und lief am 13. März 2003 endgültig ab. Der Nachweis der Verlängerung wurde innerhalb dieser Frist jedoch nicht eingereicht.

Am 12. Juni 2003 wies die Widerspruchsabteilung des HABM den Widerspruch mit der Begründung zurück, dass Tesco Stores keinen Nachweis dafür eingereicht habe, dass ihr älteres Recht noch gültig sei. Tesco Stores erhob gegen diese Zurückweisung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des HABM. Diese hob die Widerspruchsentscheidung auf, indem sie feststellte, dass das ältere Recht zum Zeitpunkt der Erhebung des Widerspruchs und selbst zum Zeitpunkt, zu dem der Nachweis der Verlängerung verlangt wurde, noch gültig gewesen sei, und Tesco Stores die Verlängerung ihrer Marke deshalb nicht hätte nachweisen müssen. Gegen diese Entscheidung hat MIP Metro beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Klage erhoben.

Das Gericht führt aus, dass die Regeln über die relativen Eintragungshindernisse und das Widerspruchsverfahren den Zweck haben, sicherzustellen, dass eine ältere Marke ihre Funktion als Herkunftshinweis behalten kann, indem sie die Möglichkeit vorsehen, die Eintragung einer neuen Marke zurückzuweisen, die mit der älteren Marke aufgrund einer zwischen ihnen bestehenden Verwechslungsgefahr in Konflikt tritt. Es stellt in dieser Hinsicht fest, dass zwischen einer angemeldeten Marke und einer älteren Marke, die während des Widerspruchsverfahrens abläuft, kein Konflikt entstehen kann, weil die angemeldete Marke erst nach dem Ende der Widerspruchsfrist eingetragen werden kann. Eine Koexistenz beider Marken ist somit ausgeschlossen.

Folglich urteilt das Gericht, dass der Schutz, den die Beschwerdekammer der älteren Marke zuerkannt hat, nicht durch den Schutz der Funktion der Marke als Herkunftshinweis gerechtfertigt ist.

Unter diesen Umständen **hebt das Gericht die Entscheidung der Beschwerdekammer des HABM auf.**

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, CS, DE, EN, HU, PL, SK, SL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-191/04>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*